

der wissenschaftlichen Verlage. Er schildert hier die Hintergründe der Herausbildung der Standorte Berlin, Leipzig, München und Stuttgart und weist im einzelnen nach, daß sich die buchwirtschaftlichen Standorte in erster Linie auf einer historisch-politischen Grundlage gebildet haben, indem beispielsweise bei Leipzig und Stuttgart besondere Maßnahmen der fürstlichen Gewalt dazu beitrugen, diese Orte zu bevorzugten Stätten des Buchhandels zu machen. Des weiteren erklärt sich aber auch die Herausbildung dieser Standorte durch die buchhändlerische Absatzorganisation. In diesem Zusammenhange spielt die Zentralisierung des Kommissionsbuchhandels eine bedeutende Rolle.

Bei den Orten, die trotz Fehlens von Hochschulen Sitz bedeutender Verlage sind, läßt sich die Standortwahl aus dem Einflusse starker Verlegerpersönlichkeiten erklären, die sich ihren Wirkungspfad geschaffen haben. Hier versagen die historischen und die Absatzmarkt-Analysen. Begünstigt werden solche Vorgänge fraglos durch den urheberrechtlichen Schutz.

Zum Schluß erörtert der Verfasser nochmals in interessanter Weise, warum er nicht mit den Maßstäben der rein wirtschaftswissenschaftlichen Standortstheorien an seine Untersuchung herangegangen ist. Er gibt eine sehr gute, knappe Übersicht über die hauptsächlichsten Theorien auf dem Gebiete. Alfred Werner geht in erster Linie bei seiner Standortanalyse von dem Gesichtspunkt der Arbeitskostensparnis aus, Engländer von den Erträgen und Furlan von der Preisbestimmung. Auch die Theorie Sombarts wird gestreift. Mit diesen Theorien ist der Standort der wissenschaftlichen Buchverlage einfach nicht beizukommen. Stärker als von rein wirtschaftlichen Erwägungen sind die Standorte wissenschaftlichen Buchverlages von historisch-politischen, von absatzorganisatorischen und von Dingen abhängig, die aus dem Irrationalen des einzelnen Verlegers kommen.

Die Arbeit Miethles ist sehr klar und übersichtlich gegliedert. Sie kann Veranlassung geben, eine andere große Verlagsgruppe, nämlich den Schöngeistigen Verlag in eine ähnliche Untersuchung hineinzu stellen. Wir bezweifeln nicht, daß eine solche Untersuchung zu ähnlichen Ergebnissen kommt, indem sie gleichfalls die Unzulänglichkeit einer Standortanalyse nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten erkennen lassen würde. Bei der Standortanalyse des Sortimentbuchhandels wird festzustellen sein, daß er noch viel stärker dezentralisiert ist als der Verlag. Das aber hat seine Begründung in dem organisatorischen Gesamtwillen des Buchhandels, der in der Krönerischen Reform Gestalt annahm und gegenüber zentralistischen und großbetrieblichen Tendenzen ein wertvolles Stück Mittelstand in dem überwiegend klein- und mittelbetrieblich organisierten Sortimentbuchhandel erhält. Auch die Standortanalyse des Kommissionsbuchhandels wird ergeben, daß seine heutige standörtliche Situation in weitgehendem Maße historisch bedingt ist. Allerdings muß bemerkt werden, daß eine Erhaltung dieses kaufmännischsten aller Zweige des Buchhandels, wie ihn Franz bezeichnet hat, in der heutigen Form nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht der Sortimentbuchhandel seine jetzige Struktur besäße. Allerdings spielt auch die ökonomische Eigenart des Buches eine Rolle, das nun einmal eine starke Zentralisierung des buchhändlerischen Verkehrs erfordert.

Kehren wir nach diesem Exkurs zu der Schrift Miethles zurück, so läßt sich zusammenfassend sagen, daß die sehr fleißige, umfassende und übersichtlich geschriebene Arbeit als ein erfreulicher Beitrag zu einer Frage zu bezeichnen ist, die andeutungsweise bereits in der einen oder anderen Schrift behandelt wurde, aber noch nicht in dieser umfassenden Form, wie es vorliegend geschehen ist. Es wäre zu wünschen, daß weitere Arbeiten und Abstellung auf andere Verlagszweige oder andere Zweige des Buchhandels folgen.

Dr. Ni e w ö h n e r, Leipzig.

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Anderung des Schriftleitergesetzes

Die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 wurde durch die »Zweite Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes. Vom 25. August 1936« (RSBl. I Nr. 77) wie folgt geändert: Im § 9 erhält der zweite Satz des Absatzes b folgende Fassung: »Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann erklären, daß ein bestimmter Personenkreis im Sinne dieser Bestimmung nicht vorliegt, wenn tatsächlich die Merkmale einer Einwirkung auf die öffentliche Meinung gegeben sind«.

In Übereinstimmung mit § 2 des Schriftleitergesetzes war in § 9 der Ersten Durchführungsverordnung bisher bestimmt, daß a) ein Druckwerk, das in Zwischenräumen von mehr als drei Monaten leitergesetzlich ist. Der jetzt geänderte Satz lautete: »Ein bestimmter Personenkreis gebunden ist, das also nicht von jedem erworben werden kann, weder eine Zeitung noch eine Zeitschrift im Sinne des Schriftleitergesetzes ist. Der jetzt geänderte Satz lautete: »Ein bestimmter Personenkreis im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Druckauflage höher ist als 500 Stück«.

Unter diese neue Durchführungsbestimmung zum Schriftleitergesetz fallen, wie angenommen wird, presseähnliche Erzeugnisse, wie sogenannte »Informationsbriefe« verschiedenster Art, die bisher einem bestimmten Personenkreis mit einer Druckauflage unter 500 Stück zugestellt worden sind.

Weiterführung der juristischen Briefkästen und Sprechstunden

Das Auskunftswesen auf dem Gebiete der Fachzeitschriften ist durch nachstehende Vereinbarung des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger mit dem Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bund endgültig geregelt worden:

»Es besteht Einverständnis darüber, daß das Auskunftswesen der Zeitschriften nicht unter das Mißbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1935 fällt, sofern es sich auf Auskünfte beschränkt, die sich aus dem sachlichen Inhalt der Zeitschriften ergeben und auf eine werbungsmäßige Auswertung des Auskunftswesens verzichtet wird.

Es besteht Einverständnis darüber, daß besondere Rechtsbriefkästen in den Zeitschriften nur in dem sich aus dem Absatz 1 ergebenden Umfang geführt und ständige Sprechstunden in rechtlichen Angelegenheiten von Seiten der Zeitschriften nicht abgehalten werden«.

Besondere Genehmigungen vom zuständigen Landgerichtspräsidenten entfallen somit für Fachzeitschriften, sofern das Auskunftswesen sich in dem vorgekennzeichneten Rahmen hält. — Für Illustrierte und Unterhaltungs-Zeitschriften ist in Übereinstimmung mit den Tageszeitungen eine besondere Regelung vorgesehen. Sie soll baldmöglichst bekanntgegeben werden.

Urkundensteuer für Anzeigenverträge

Der Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger gibt in Nr. 34 des »Zeitungs-Verlages« seinen Mitgliedern bekannt:

»Nach den Bestimmungen des Gesetzes sind auch die Anzeigenverträge, soweit der Gegenstandswert den Betrag von RM 150.— übersteigt, urkundensteuerpflichtig, da die Anzeigenverträge als Werkverträge angesehen werden (vgl. § 15 des Urkundensteuergesetzes). Die Versteigerung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Da die Art der Entrichtung der Urkundensteuer besonders von den größeren Verlagen als recht belästigend empfunden wird, haben wir dem Reichsfinanzministerium für die Anzeigenverträge eine besondere Art der Einhebung der Urkundensteuer in Vorschlag gebracht. Sobald das Reichsfinanzministerium unseren Vorschlag annimmt, werden wir die Verlage unverzüglich von der getroffenen Regelung unterrichten. Bis dahin ist die Steuer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzuführen.«

Ausstellung von Empfehlungsschreiben

Es waren Zweifel darüber entstanden, ob das kürzlich vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern erlassene Verbot für die nachgeordneten Behörden, Empfehlungsschreiben für Druckchriften auszustellen (s. Börsenblatt Nr. 149, S. 586), auch die Anzeigenvertreter trifft. Auf eine Anfrage des Verberates der deutschen Wirtschaft bestätigt nunmehr der Reichs- und Preussische Minister des Innern, daß durch seinen Rundschreiben vom 20. Mai 1936 auch die Anzeigenvertreter betroffen werden. Der Verberat bemerkt dazu: »Da sich der Verberat schon wiederholt veranlaßt sah, gegen den Mißbrauch behördlicher Empfehlungsschreiben bei der Anzeigenwerbung Stellung zu nehmen, begrüßt er diesen Erlaß und bittet die Verlage, ihrerseits dafür zu sorgen, daß nur in sachlicher Weise mit der eigenen Leistung geworben wird«.